

# Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

# **Fachklassen**

Behälter- und Apparatebauer Behälter- und Apparatebauerin

Jahrgangsstufen 10 bis 13

R	AYERISCHES	STAATSMINISTERIU	IM FUR UNTERRIC	CHT LIND KUI TUS

# Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen Behälter- und Apparatebauer/ Behälter- und Apparatebauerin

Unterrichtsfächer: Fertigungstechnik

Bauelemente Instandhaltung

Jahrgangsstufen 10 bis 13

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 22.11.2018 (AZ VI.3-BS9414.B27-1/1/1) für verbindlich erklärt und gelten beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2018/19.
Herausgeber: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München, Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215 Internet: <a href="https://www.isb.bayern.de">www.isb.bayern.de</a>

# **INHALTSVERZEICHNIS**

EINFÜHRUNG	SEITE
<ul> <li>Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule</li> <li>Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen</li> <li>Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien</li> <li>Ordnungsmittel und Stundentafeln</li> <li>Übersicht über die Fächer und Lernfelder</li> <li>Berufsbezogene Vorbemerkungen</li> </ul>	1 2 2 3 5 7
LEHRPLANRICHTLINIEN	
Jahrgangsstufe 10 Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung	8 12 14
Jahrgangsstufe 11 Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung	16 19 20
Jahrgangsstufe 12/13 Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung	22 26 28
ANHANG	
Mitglieder der Lehrplankommission Verordnung über die Berufsausbildung	30

# **EINFÜHRUNG**

## 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller F\u00f6rderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, F\u00e4higkeiten und Begabungen aller Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler erm\u00f6glicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

## 2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (Fachkompetenz).

Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt (Selbstkompetenz).

Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden (Sozialkompetenz).

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz als maßgebende Zielsetzung beruflicher Bildung bedingt auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung im Unterricht zu berücksichtigen. Dabei sind die Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Querschnittskompetenzen zu betrachten, die an Berufsschulen als integraler Bestandteil einer umfassenden Handlungskompetenz erworben werden.

# 3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft die Lehrkraft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind als Orientierungshilfe gedacht.

## 4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

### **Ordnungsmittel**

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.11.2017 – und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Behälter- und Apparatebauer und zur Behälter- und Apparatebauerin vom 02.01.2018 (BGBI. I S. 73) zugrunde.

Der Ausbildungsberuf Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin ist dem Berufsfeld Metalltechnik zugeordnet. Die Ausbildungszeit beträgt dreieinhalb Jahre.

Seite 3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

### Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Ausbildungsberuf	Behälter- und Apparatebauer/ Behälter- und Apparatebauerin						
Unterrichtsform		Blockunterricht					
	12 Block- wochen	12 Block- wochen	12 Block- wochen	2 Block- wochen			
Jahrgangsstufe Fach	10	11	12	13			
Allgemeinbildender Unterr	icht						
Religionslehre	3	3	3	3			
Deutsch	3	3	3	3			
Politik und Gesellschaft	3	3	3	3			
Sport	2	2	2	2			
Fachlicher Unterricht							
Fertigungstechnik	14	14	10	10			
Bauelemente	7	7	8	8			
Instandhaltung	7	7	10	10			
Summe	39	39	39	39			

Ggf. wird die Stundentafel durch Wahlunterricht gemäß BSO in der jeweiligen Fassung ergänzt.

# 5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder<sup>2</sup>

## Jahrgangsstufe 10

Fäcl Nr.	ner und Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden	
Fert	igungstechnik		168
1	Bauelemente mit handgeführten Werkzeugen fertigen	84	
2	Bauelemente mit Maschinen fertigen	84	
Bau	Bauelemente		84
3	3 Baugruppen herstellen und montieren		
Inst	andhaltung		84
4	Technische Systeme instand halten	84	

# Jahrgangsstufe 11

Fäc	ner und Lernfelder	Zeitrichtwerte			
Nr.		in Stunden			
Fert	Fertigungstechnik				
5	Behälter durch Umformen und Fügen herstellen	84			
7	Apparate durch Trennen und Fügen herstellen	84			
Bau	Bauelemente				
8	Apparate transportieren und aufstellen	84			
Inst	Instandhaltung				
6	Rohrleitungssysteme ändern	84			

Seite 5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Ziffern der ersten Spalte verweisen auf die Nummerierung der Lernfelder gem. KMK-Rahmenlehrplan.

# Jahrgangsstufe 12/13

	ner und Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden	
Nr.		III Otaliaeli	
Fert	igungstechnik	140	
9	Anlagenspezifische Behälter und Apparate herstellen	70	
10	Anlagenspezifische Rohrleitungsbaugruppen vorfertigen und bereitstellen	70	
Bau	elemente	112	
11	Rohrleitungssysteme montieren und in Betrieb nehmen	56	
12	Teilsysteme zu Anlagen verbinden und in Betrieb nehmen	56	
Insta	andhaltung	140	
13	Anlagen anpassen und optimieren	70	
14	Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme instand halten	70	

## 6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität, insbesondere in den beruflichen Handlungsfeldern Fertigungstechnik, Bauelemente und Instandhaltung.

Behälter- und Apparatebauer und Behälter- und Apparatebauerinnen sind Dienstleister am Kunden und orientieren ihr Handeln und Auftreten an den Erwartungen und Wünschen der Kunden. Im Rahmen der Möglichkeiten ist von der Orientierung an Kundenaufträgen und -wünschen auszugehen, auch dort, wo es in den Lernfeldern nicht explizit erwähnt wird.

Die Ableitung von Inhalten zur Konkretisierung der einzelnen Kompetenzen liegt im Ermessen der Lehrkraft bzw. des Lehrerteams und orientiert sich an den jeweils gewählten exemplarischen Lern- und Handlungssituationen. Regionale Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen und Einsatzschwerpunkte des Berufs sollten dabei angemessen Berücksichtigung finden.

Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit sind durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Das Üben und Vertiefen von mathematischen, zeichnerischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -fertigkeiten müssen während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. SI-Einheiten, gesetzliches Regelwerk, Normen bzw. technische Vorschriften sind durchgehend anzuwenden.

Auf sachgerechte Dokumentation sowie eine mediale Aufbereitung und Präsentation der Arbeits- und Lernergebnisse durch die Schülerinnen und Schüler auch unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Informations- und Kommunikationstechnologien ist besonders zu achten. In diesem Zusammenhang sollte das Unterrichtsfach Deutsch an geeigneter Stelle einbezogen werden.

Zur Veranschaulichung der fachlichen Kenntnisse sowie zur Einübung von Fertigkeiten sind Stundenanteile in den jeweiligen Lernfeldern ausgewiesen, um exemplarisch fachpraktische Lerninhalte (fpL) vermitteln zu können.

Die Lernfelder 1 bis 4 im ersten Ausbildungsjahr entsprechen den Lernfeldern 1 bis 4 der Rahmenlehrpläne für die handwerklichen und industriellen Metallberufe. Eine gemeinsame Beschulung ist deshalb im ersten Ausbildungsjahr möglich. Findet eine gemeinsame Beschulung mit anderen Berufen des Berufsfelds Metalltechnik statt, sind die berufsspezifischen Belange des Behälter- und Apparatebauers und der Behälter- und Apparatebauerin bei der Auswahl von Lernsituationen angemessen zu berücksichtigen.

Die Ziele der Lernfelder 1 bis 6 sind mit den geforderten Qualifikationen der Ausbildungsordnung für Teil 1 der Abschlussprüfung abgestimmt.

### LEHRPLANRICHTLINIEN

## FERTIGUNGSTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 10

# Lernfeld 84 Std. Bauelemente mit handgeführten Werkzeugen fpL 24 Std.

fertigen

## Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Bauelemente nach konstruktiven, technologischen und qualitativen Vorgaben mit handgeführten Werkzeugen herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Herstellung von berufstypischen Bauelementen mit handgeführten Werkzeugen. Dazu werten sie *Teil-, Baugruppen- und Gesamtzeichnungen* aus, um werkstückbezogene Daten (*Maße, Toleranzen, Halbzeug- und Werkstoffbezeichnungen*) zu erfassen. Sie erstellen, ändern oder ergänzen technische Unterlagen (*Zeichnungen, Stücklisten, Arbeitspläne*) auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen.

Auf der Basis der theoretischen Grundlagen der anzuwendenden Fertigungsverfahren planen sie die Arbeitsschritte. Sie bereiten den Werkzeugeinsatz vor, indem sie für die verschiedenen Werkstoffgruppen (Eisen-, Nichteisen- und Kunststoffwerkstoffe) die Werkstoffeigenschaften vergleichen und die geeigneten Werkzeuge auswählen. Sie berechnen die Bauteilmasse.

Sie entschlüsseln Werkstoffbezeichnungen und Angaben für Halbzeuge wie *Bleche* und *Profile*. Sie erläutern die Keilwirkung bei der Spanabnahme, bestimmen die geeigneten Werkzeuge und die werkstoffspezifische Werkzeuggeometrie (*Frei- Keil- und Spanwinkel*). Sie wenden Normen an und bestimmen die Fertigungsparameter.

Die Schülerinnen und Schüler stellen den Zusammenhang zwischen den Werkstoffeigenschaften und dem Umformverhalten des Werkstoffs beim Biegen her. Sie bestimmen und ermitteln die technologischen Daten (Gestreckte Länge, Rückfederung, Biegewinkel und Biegeradius).

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Werkzeug- und Werkstückspannmittel und Hilfsstoffe aus, bereiten die Herstellung der Bauteile vor und **führen** unter Beachtung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz die Bearbeitungen **durch**. Sie ermitteln überschlägig die Material-, Lohn- und Werkzeugkosten. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die verschiedenen Prüfverfahren (*Messen* und *Lehren*), wählen geeignete Prüfmittel aus, wenden diese an, erstellen die entsprechenden Prüfprotokolle und **bewerten** die Prüfergebnisse.

Sie dokumentieren und erläutern die Auftragsdurchführung, **reflektieren**, bewerten und präsentieren die Arbeitsergebnisse. Sie optimieren eigene Lern- und Arbeitsabläufe.

## FERTIGUNGSTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 10

# Lernfeld Bauelemente mit Maschinen fertigen

84 Std. fpL 24 Std.

### Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Bauelemente nach konstruktiven, technologischen und qualitativen Vorgaben mit Maschinen zu fertigen.

Sie **analysieren** technische Dokumente wie *Teil-, Baugruppen- und Gesamtzeich- nungen und Arbeitspläne* mit dem Ziel fertigungsbezogene Daten (*Toleranzen, Pas- sungen, Oberflächenangaben, Halbzeug- und Werkstoffbezeichnungen*) auszuwerten.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Ablauf der Fertigungsverfahren. Sie erstellen oder ergänzen Einzelteilzeichnungen und Arbeitspläne auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen.

Sie vergleichen ausgewählte Fertigungsverfahren und ermitteln unter Berücksichtigung funktionaler (Funktions- und Qualitätsvorgaben), technologischer (Fertigungsverfahren) und wirtschaftlicher (Herstellungszeit, Fertigungskosten) Gesichtspunkte die erforderlichen Fertigungsparameter.

Sie führen die entsprechenden Berechnungen durch. Dazu nutzen sie technische Unterlagen wie *Tabellenbücher und Herstellerunterlagen* auch in einer fremden Sprache. Sie planen den Werkzeugeinsatz, indem sie die spezifischen Werkstoffeigenschaften ermitteln und die Schneidstoffeigenschaften berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen die geeigneten Werkzeuge und die Werkzeuggeometrien. Sie wählen werkstoffspezifische und schneidstoffspezifische Kühlund Schmiermittel aus.

Sie analysieren und beschreiben die Werkzeugbewegungen, den Aufbau und die Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen und deren mechanischen Komponenten. Die Schülerinnen und Schüler bestimmen die erforderlichen Maschinendaten, bewerten diese und stellen die Ergebnisse in anschaulicher Weise dar.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Werkzeuge und Maschinen für die Herstellung der Bauelemente vor. Sie beurteilen die Sicherheit von Betriebsmitteln, rüsten die Maschinen und **führen** unter Beachtung der Bestimmungen zum Arbeits-

und Gesundheitsschutz die Bearbeitungen durch.

Sie analysieren die Einflüsse des Fertigungsprozesses auf Maß- und Oberflächengüte und **bewerten** die Produktqualität.

Die Schülerinnen und Schüler wählen entsprechend den qualitativen Vorgaben die Prüfmittel aus, erstellen Prüfpläne und Prüfprotokolle. Sie stellen die Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln fest, prüfen die Bauteile, dokumentieren und **bewerten** die Prüfergebnisse (prüf- und fertigungsbezogene Fehler).

Sie dokumentieren und erläutern die Auftragsdurchführung, **reflektieren**, bewerten und präsentieren die Arbeitsergebnisse *(Präsentationstechniken)* und optimieren eigene Lern- und Arbeitsabläufe.

# BAUELEMENTE JAHRGANGSSTUFE 10

# Lernfeld Baugruppen herstellen und montieren

84 Std. fpL 24 Std.

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Bauelemente zu Baugruppen zu montieren und dabei funktionale und qualitative Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler werten technische Dokumente, wie *Teil-, Baugrup- pen- und Gesamtzeichnungen, Stücklisten, Technologie-Schemata* mit dem Ziel aus, die funktionalen Zusammenhänge zu erfassen und zu beschreiben. Auf dieser Grundlage **analysieren** sie den Kraftfluss in der Baugruppe.

Sie **planen** die Montage von Baugruppen, indem sie sich einen Überblick über die sachgerechten *Montagereihenfolgen* verschaffen. Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen *Montageplan* und nutzen verschiedene Strukturierungs- und Darstellungsvarianten (*Strukturbaum, Tabelle, Flussdiagramm, Explosionszeichnung*).

Sie vergleichen die Strukturierungs- und Darstellungsvarianten hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit und der Planungseffektivität. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Wirkprinzipien (*kraft-, form-, stoffschlüssig*) und wählen geeignete *Fügeverfahren* aus. Für eine sachgerechte Montage bestimmen sie die erforderlichen Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen und begründen ihre Auswahl.

Die Schülerinnen und Schüler wählen die notwendigen Norm- und Bauteile mit Hilfe technischer Unterlagen (*Tabellenbuch, Normblätter, Kataloge, elektronische Medien, Herstellerunterlagen*) aus. Um die konstruktive Auslegung nachzuvollziehen und um Montagefehler zu vermeiden, führen sie die notwendigen Berechnungen durch (*Kraft, Drehmoment, Flächenpressung, Reibung, Festigkeit von Schrauben, Werkstoffkennwerte*).

Sie ermitteln die Kenngrößen, erkennen und bewerten die physikalischen Zusammenhänge und **führen** die Montage **durch**.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz für sich und andere, indem sie sich die Auswirkungen bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz verdeutlichen.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Baugruppe auf Funktion und berücksichti-

gen dabei die auftragsspezifischen Anforderungen. Sie entwickeln *Prüfkriterien*, erstellen *Prüfpläne*, wenden *Prüfmittel* an und dokumentieren die Ergebnisse in *Prüfprotokollen*.

Für ein hohes Qualitätsniveau **bewerten** die Schülerinnen und Schüler die funktionalen und qualitativen Merkmale von Bauteilen und Baugruppen und werten Prüfprotokolle aus. Sie leiten Maßnahmen zur *Qualitätsverbesserung* und *Qualitätssicherung* ab. Sie reflektieren den Montageprozess und die angewandten Verfahren. Mögliche Fehler werden systematisch auf ihre Ursachen mit den Werkzeugen des Qualitätsmanagements (*Ursachen-Wirkungs-Diagramm*) untersucht.

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten und präsentieren die Ergebnisse im Team. Sie **reflektieren** ihre Arbeitsweise, optimieren Arbeitsstrategien und eigene Lerntechniken.

# INSTANDHALTUNG JAHRGANGSSTUFE 10

# Lernfeld Technische Systeme instand halten

84 Std. fpL 24 Std.

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Maschinen und Technische Systeme im Rahmen der Instandhaltung zu warten, zu inspizieren, instand zu setzen und deren Betriebsbereitschaft sicherzustellen und dabei die Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebsmittel zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Instandhaltung von Maschinen und Technischen Systemen vor. Dazu **planen** sie unter Beachtung der Sicherheit, der Verfügbarkeit und der Wirtschaftlichkeit die erforderlichen Maßnahmen.

Sie lesen Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie Instandhaltungspläne für Maschinen und Technische Systeme auch in einer fremden Sprache. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Einflüsse auf die Betriebsbereitschaft von Maschinen und Technischen Systemen und beschreiben die Arbeitsschritte zur Inbetriebnahme. Sie unterscheiden die verschiedenen Maßnahmen zur Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung).

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Bezeichnungen und Kennzeichnungen von Schmierstoffen, Kühlschmierstoffen, Hydraulikflüssigkeiten und Korrosionsschutzmitteln. Sie beschreiben deren Wirkungsweise und Einsatzbereiche. Sie analysieren die Verschleißerscheinungen und stellen die Verschleißursachen fest.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Technische Systeme vor und **führen** diese unter Beachtung der Vorschriften zum Umweltschutz (*Entsorgungsvorschriften*) und zum Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen **durch**.

Die Schülerinnen und Schüler stellen den Zusammenhang zwischen den Maßnahmen zur Instandhaltung, der Produktqualität und der Maschinenverfügbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung dar. Durch Sichtprüfung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebsmittel erfassen sie mögliche Störstellen an Maschinen und Technischen Systemen, prüfen die Funktionen von Sicherheitseinrichtungen und beurteilen die Betriebssicherheit.

Mit Hilfe der Grundlagen der Elektrotechnik und Steuerungstechnik erklären die Schülerinnen und Schüler einfache Schaltpläne. Sie messen, berechnen und ver-

gleichen elektrische und physikalische Größen. Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** Schutzmaßnahmen und Schutzarten bei elektrischen Betriebsmitteln.

Sie dokumentieren die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen und erstellen eine *Schadensanalyse*. Sie beschreiben mögliche Fehlerursachen und leiten Maßnahmen zu deren Vermeidung und Behebung ab.

84 Std.

## **FERTIGUNGSTECHNIK** JAHRGANGSSTUFE 11

### Lernfeld fpL 24 Std.

### Behälter durch Umformen und Fügen herstellen

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Behälter auf der Grundlage konstruktiver Vorgaben von Kunden durch ausgewählte Umformund Fügeverfahren herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag. Sie informieren sich über die Baugruppen von Behältern und deren Funktion mit Hilfe technischer Unterlagen.

Sie **planen** ihren Arbeitsablauf. Sie wählen metallische Werkstoffe zur Fertigung der Behälter und Tragkonstruktionen aus und führen notwendige Berechnungen bezüglich des Herstellungsprozesses durch (gestreckte Länge, Verschnitt, Füllvolumen, Schweißgeschwindigkeit). Sie dokumentieren ihr Vorgehen in Arbeitsablaufplänen. Dabei erstellen sie für den Arbeitsprozess fertigungsgerechte Gesamt- und Einzelteilzeichnungen (Schnittdarstellungen, Abwicklungen).

Die Schülerinnen und Schüler legen die für die Herstellung nötigen Umformverfahren (Rund- und Schrägwalzen, Kanten, Biegen, Bördeln, Sicken, Aufweiten, Aushalsen, Treiben) unter Berücksichtigung der Werkstückoberfläche, Werkstückform und Anschlussmaße fest und wählen nach technologischen, konstruktiven und herstellungsbedingten Gesichtspunkten stoffschlüssige Fügeverfahren (Löten, Schweißen) aus.

Sie fertigen die Behälter und Tragkonstruktionen mit Hilfe von Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge und Hilfsmittel und halten dabei die Vorschriften bei Arbeiten (Schweißen, Schneiden) in Behältern, engen und geschlossenen Räumen sowie die Vorschriften zum Brand- und Explosionsschutz ein.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren mit Prüfmitteln (Geometrie mit Schablonen) ihre Arbeitsergebnisse und dokumentieren ihre Ergebnisse in Prüfprotokollen. Sie führen im Rahmen der Qualitätssicherung unter Beachtung aller Vorgaben Schweißnahtprüfungen (Sicht-, Farbeindring-, Durchstrahl-, Ultraschallprüfung) und Nachbehandlungsmaßnahmen (mechanisch, chemisch) durch.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und präsentieren diese den Kunden. Sie bewerten und reflektieren die Arbeitsergebnisse.

## FERTIGUNGSTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 11

# Lernfeld 84 Std. fpL 24 Std.

### Apparate durch Trennen und Fügen herstellen

### Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die für die Herstellung von Apparaten notwendigen Bauteile durch Trennen bereitzustellen und durch Fügen herzustellen sowie Apparate zusammenzubauen, zu prüfen und den Herstellungsprozess einschließlich der Prüfung zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenaufträge, dabei prüfen sie die Umsetzung in unterschiedlichen Bauformen (*zylindrisch*, *quadrisch*), Aufstellarten (*horizontal*, *vertikal*) und deren Anschlüsse (*Stutzen*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen metallische Werkstoffe hinsichtlich der Kundenanforderungen aus (Korrosionsverhalten, Festigkeitseigenschaften) aus und überprüfen die erforderlichen Dimensionen durch Berechnungen (Drücke, Kräfte, Festigkeit). Sie erstellen fertigungsgerechte Gesamt- und Einzelteilzeichnungen sowie die Abwicklungen.

Sie wählen Trenn- und stoffschlüssige Fügeverfahren für die Fertigung unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften aus und **planen** Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben. Sie berechnen die Schnittdaten.

Die Schülerinnen und Schüler **wenden** thermische Strahltrennverfahren (*Brennschneiden*, *Plasmaschneiden*) unter Einhaltung von Aspekten der Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie **an**. Ihre Ergebnisse und die der Fremdfertigung überprüfen sie auf Maßhaltigkeit (*Maßtoleranzen*, *Schnittgüte*).

Beim Einsatz der stoffschlüssigen Fügeverfahren (handgeführt, mechanisiert) achten die Schülerinnen und Schüler auf qualitative und wirtschaftliche Aspekte. Hierzu wenden sie normative, kundenspezifische und betriebsinterne Vorschriften an (Schweißerprüfungen, Schweißanweisungen, Formieren, Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißfolgeplan, Schweißnahtunregelmäßigkeiten).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Ausführung Schweißnahtprüfungen (*zerstörende Prüfverfahren*) und nach dem Zusammenbau Dichtigkeitsprüfungen (*Druckprobe*) **durch**. Sie dokumentieren diese in Prüfprotokollen.

Sie **stellen** die Dauerhaftigkeit und Einsatzfähigkeit der Apparate durch mechanische oder chemische Nachbehandlungsverfahren (Schleifen, Bürsten, Strahlen, Beizen, Neutralisieren, Passivieren, Konservieren) unter Einhaltung des Arbeits- und

Umweltschutzes, sowie der Vorschriften für das Arbeiten mit chemischen und gesundheitsgefährdenden Stoffen (umweltgerechte Entsorgung) sicher.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Einhaltung geometrischer und maßlicher Vorgaben (*Toleranznormen*) mit Hilfe von Prüfmitteln (*selbst hergestellte Schablonen*).

Sie **reflektieren** die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Schweißen und der Nachbehandlung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit.

# BAUELEMENTE JAHRGANGSSTUFE 11

# Lernfeld 84 Std. fpL 24 Std.

### Apparate transportieren und aufstellen

## Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Apparate zu transportieren und aufzustellen und dabei die Sicherheitsvorschriften zu beachten und anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Baustellensituation hinsichtlich Transport, Montage und Aufstellung von Apparaten. Sie prüfen die Eignung der Untergründe für die Befestigungen der Apparate (Sichtprüfung, Probebohrung).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** im Team den Transport und die Montage sowie die Aufstellung von Apparaten unter Berücksichtigung der Auftragssituation. Sie sichern die betrieblichen Abläufe, indem sie Montage-, Transport- und Lagerungsvorgänge mit den vor- und nachgelagerten Prozessen abstimmen und Fremdleistungen einbinden. Sie leiten die Sicherungsmaßnahmen (Baustellenabsicherungen) termingerecht ein.

Die Schülerinnen und Schüler **legen** die Art und Dimension der Hebezeuge (*Krane, Belastungstabellen*) sowie der Transport- und Anschlagmittel (*Seile, Ketten, Bänder*) zum Heben und Transportieren von Anlagenteilen **fest**. Sie schlagen die Lasten unter Beachtung der gültigen Vorschriften an. Nach erfolgtem Transport überprüfen die Schülerinnen und Schüler die Bauelemente auf Transportschäden sowie Vollständigkeit und fassen die Ergebnisse in einem Prüfprotokoll für eventuelle Teilenachforderungen und Regressansprüche zusammen.

Zur Lagerung der Apparate wenden sie Schutzmaßnahmen an und berücksichtigen Witterungseinflüsse und örtliche Gegebenheiten bei der Auswahl des Lagerungsortes.

Sie stellen und richten Apparate auf den Baustellen und Montageplätzen mit Hilfe von Hebezeugen (*Winden, Seil-. Ketten- und Hubzüge*) auf. Bei der Befestigung berücksichtigen sie die verschiedenen Untergründe und beachten die Montagevorschriften. Sie stellen Gerüste auf, sichern diese und legen bei Arbeiten in Höhen Absturzsicherungen an.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Montage und Aufstellung der Apparate und erstellen ein Abnahmeprotokoll. Sie dokumentieren die angefallenen Arbeitszeiten und den Materialeinsatz.

Sie **bewerten** ihre Arbeitsweise, optimieren Arbeitsstrategien und **reflektieren** und erweitern eigene Lerntechniken.

## INSTANDHALTUNG JAHRGANGSSTUFE 11

# Lernfeld 84 Std. fpL 24 Std. Rohrleitungssysteme ändern

## Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Anlagen- und Rohrleitungssysteme zu erfassen, Änderungen an Rohleitungssystemen durchzuführen, die Betriebsbereitschaft herzustellen und dabei die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Aufbau und die Funktion der installierten verfahrenstechnischen Anlagen (*Technische Unterlagen, Anlagenfunktion, Bedienungsanleitung, Anlagenpläne, Isometrische Darstellung*). Hierzu **analysieren** sie die in bestehenden Anlagen- und Rohrleitungssystemen unterschiedlichen Komponenten auf ihre Wirkungsweise im Einzelfall und im Zusammenspiel aller angeschlossenen Systemkomponenten (*Fließschemata, Schutz- und Sicherheitsvorschriften*).

Die Schülerinnen und Schüler bereiten Änderungen in Rohrleitungssystemen vor. Dazu **planen** sie anhand von Kundenaufträgen die Einbindung verfahrenstechnischer Bauelemente (*Fittings*) und Teilsysteme (*Armaturen*) unter Beachtung der Sicherheit und der Verfügbarkeit von Betriebsmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** das Ändern von Bauelementen der Anlagentechnik nach Kundenvorgaben **vor**. Sie erstellen Skizzen, Stücklisten und technische Zeichnungen (Isometrische Rohrleitungsskizzen), werten diese aus und planen die Ausführung unter Berücksichtigung fertigungstechnischer und wirtschaftlicher (Materialbedarf, Verschnitt) Aspekte.

Die Schülerinnen und Schüler **demontieren** schadhafte Bauteile und Baugruppen, kennzeichnen sie und legen diese systematisch ab. Dabei beachten sie die Vorschriften zum Umweltschutz (Entsorgung, Recycling).

Sie **stellen** Behälter- und Rohranschlüsse (Formstücke, Flansch- und Gewindeverbindungen) **her**. Dabei berücksichtigen sie Fertigungsverfahren (Biegeumformen, mit und ohne Vorrichtung, kalt und warm, Anwärmlänge) und halten die qualitativen (Toleranzen), die funktionalen (Medien, Temperaturen, Drücke) sowie die technologischen (Werkstoffeigenschaften, Werkstoffkennwerte, Werkstoffoberflächen) Vorgaben ein.

Die Schülerinnen und Schüler integrieren die Teilsysteme unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit (*Freigabeschein*) in die bestehende Anlage und stellen die Betriebsbereitschaft wieder her. Nach den Einstellarbeiten erproben und **überprüfen** sie die Anlage, erstellen Protokolle und bereiten die Übergabe vor.

Sie **präsentieren** den Kunden die Änderungen im Anlagen- und Rohrleitungssystem, erläutern die Bedienung (Kundengespräch, Konfliktbewältigung) und geben Betriebshinweise.

Die Schülerinnen und Schüler **dokumentieren** die Änderungen (*Skizzen, Technische Darstellung*) und durchgeführten Arbeiten (*Materialeinsatz und -bedarf, Arbeitszeit*). Sie **bewerten**, **reflektieren** und optimieren den Einsatz von Energie und Material.

# FERTIGUNGSTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld 70 Std. fpL 12 Std.

# Anlagenspezifische Behälter und Apparate herstellen

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, verfahrenstechnische Prozesse und Anlagen zu analysieren und auf Kundenwunsch anlagenspezifische Behälter und Apparate zu planen und herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die verfahrenstechnischen Prozesse (thermische und mechanische Verfahren der Stofftrennung und Stoffvereinigung; Heizen, Kühlen) im Hinblick auf die Anforderungen an die eingesetzten Behälter und Apparate. Sie stellen durch Berechnungen (Mischtemperaturen, Wärmeleistungen) die verfahrenstechnischen Vorgaben gemäß Kundenspezifikationen (Dimensionierung, Auslegung) sicher. Sie verwenden dazu technische Unterlagen und Prozessdaten (Fließschemata, Anlagenpläne).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Herstellung von Behältern (*Rührbehälter*) und Apparaten (*Wärmetauscher*) sowie deren Baugruppen und berücksichtigen dabei Werkstoff-eigenschaften (*Korrosion, Korrosionsschutz*), Aggregatzustände und Eigenschaften der eingesetzten Medien. Sie beachten normative Vorschriften sowie kundenspezifische und betriebseigene Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Anschluss von Einrichtungen der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik. Hierzu nutzen sie Systemparameter (Temperatur, Druck, Füllstand), Herstellerunterlagen sowie Anlagenschemata und beachten dabei neben den funktionalen Kriterien besonders die sicherheitstechnischen Regeln.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** Behälter und Apparate mit anlagenspezifischen Behälterbaugruppen (*Füße*, *Böden*, *Doppelmäntel*, *Mannlöcher*, *Flansche*, *Verstärkungen*) **her** und konstruieren die erforderlichen Abwicklungen und Durchdringungen von Behälteranschlüssen. Sie installieren die Komponenten der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** thermische und mechanische Vor- und Nachbehandlungsmaßnahmen (Glühen, Warm- und Kaltrichten, Schleifen, Polieren, Schutzüberzüge) zur Beseitigung fertigungstechnischer Einflüsse (Verzug, Gefügeveränderung, Oberflächenrauigkeit) sowie zur Verbesserung der Werkstoffeigenschaften, der Dauerhaftigkeit und Einsatzfähigkeit **durch**. Sie beachten den Arbeitsund Umweltschutz, sowie die Vorschriften für das Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (umweltgerechte Entsorgung).

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** auch im Beisein des Kunden die hergestellten Behälter und Apparate (*Bauprüfung, Druckprüfung Abnahmeprüfung, Rauigkeitsmessung*) und übergeben diese dem Kunden (*Typenschild, Dokumentation, Betriebserlaubnis, Kennzeichnung*).

Sie **reflektieren** ihre Arbeitsergebnisse in Bezug auf den Kundenauftrag, die Auslegung und Ausführung.

# FERTIGUNGSTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld

70 Std. fpL 24 Std.

# Anlagenspezifische Rohrleitungsbaugruppen vorfertigen und bereitstellen

## Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Anlagen- und Rohrleitungsbaugruppen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz vorzufertigen und bereit zu stellen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Aufbau und die Funktion der zu installierenden verfahrenstechnischen Anlagen (*Technische Unterlagen, Anlagenfunktion, Fließschemata, Anlagenpläne, Isometrische Darstellung, Auslegedaten*). Hierzu **analysieren** sie gemeinsam mit dem Kunden die Anlage. Dabei berücksichtigen sie die örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** das Herstellen von anlagenspezifischen Rohrleitungsbaugruppen **vor**. Sie erstellen Skizzen, wählen Werkstoffe aus und kennzeichnen diese hinsichtlich der Qualitätssicherung. Dabei berücksichtigen sie den Umweltschutz (*Bedarf, Entsorgung, Recycling*).

Sie **planen** die Einbindung verfahrenstechnischer Bauelemente und Teilsysteme unter Beachtung der Sicherheit, der Verfügbarkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie informieren sich über Pumpen und Arbeitsmaschinen (*Kennlinien*) und wählen diese auftragsbezogen aus.

Sie planen den Einbau von Armaturen und den Anschluss von Einrichtungen der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik. Hierzu nutzen sie Systemparameter (*Temperatur, Druck, Füllstand, Durchfluss*), Herstellerunterlagen sowie Anlagenschemata und beachten dabei neben den funktionalen Kriterien besonders die sicherheitstechnischen Regeln.

Die Schülerinnen und Schüler **fertigen** Rohrleitungsbaugruppen. Dabei installieren sie Pumpen und Arbeitsmaschinen, bauen Armaturen und Komponenten der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik ein.

Die Schülerinnen und Schüler erproben die Teilsysteme der Anlage, **überprüfen** die Kenndaten der Einzelkomponenten, dokumentieren und kennzeichnen diese und bereiten die Übergabe für die Montage vor.

Sie **übergeben** dem Montageleiter das Anlagen- und Rohrleitungssystem und geben Hinweise zur Montage und Inbetriebnahme.

Die Schülerinnen und Schüler **dokumentieren** die durchgeführten Arbeiten (*Materialeinsatz und -bedarf, Arbeitszeit*) sowie **bewerten** den Prozess der Planung und **reflektieren** diesen hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten.

# BAUELEMENTE JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld 56 Std. fpL 12 Std.

# Rohrleitungssysteme montieren und in Betrieb nehmen

## Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Rohrleitungssysteme nach Kundenauftrag zu planen, zu montieren, die Betriebsbereitschaft herzustellen sowie die Kunden in Gebrauch und Funktion einzuweisen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die zur Realisierung des Kundenauftrags notwendigen technischen Unterlagen (*Fließschemata, Kataloge, Tabellen, Diagramme, Normen, Datenblätter*). Sie wählen und werten die erforderlichen Informationsquellen auftragsbezogen aus. Dabei berücksichtigen sie die zu befördernden Medien und deren Aggregatszustände.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Rohrleitungssysteme (*z-Maß*, *Rohrleitungsdimension*, *Druckstufe*, *Rohrnormen*, *Rohrformstücke*, *Rohrwerkstoff*, *Dichtungselemente*). Dabei nutzen sie Herstellerdaten, wenden Rohrleitungspläne an und erstellen isometrische Rohrleitungsskizzen und Zeichnungen (*Gefälle*). Sie strukturieren die Montage (*Montageplan*) im Hinblick auf ihre Durchführbarkeit und berücksichtigen die relevanten Rahmenbedingungen (*Betriebsmittel*, *Hilfsmittel*, *Baustelleneinrichtung*). Sie erstellen Skizzen für die Herstellung von Montagehilfsmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler **montieren** Rohrleitungssysteme und Baugruppen unter Berücksichtigung der Verbindungsart (Schweißen, Flanschen, Schrauben, Pressen, Muffen, Kleben), der Rohrbefestigung (Fest- und Loslager), der Rohrisolierung (Schall, Wärme), der Rohrausdehnung (Kompensatoren) und der Kennzeichnung von Rohren. Sie beachten dabei Einbauvorschriften (Potentialausgleich) und berücksichtigen Maßnahmen zum Korrosionsschutz.

Sie stellen die Betriebsparameter ein, **prüfen** das Rohrleitungssystem, erstellen Abnahmeprotokolle und bereiten die Übergabe vor.

Die Schülerinnen und Schüler **erläutern** den Kunden die Funktion und die Betriebsweise der Anlage, beraten ihn in Bezug auf einen störungsfreien Betrieb der Anlage und weisen auf die Notwendigkeit regelmäßiger Wartungen hin.

Sie ermitteln die Kundenzufriedenheit und gehen angemessen mit Kritik um.

# BAUELEMENTE JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld 56 Std. fpL 12 Std.

# Teilsysteme zu Anlagen verbinden und in Betrieb nehmen

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Teilsysteme zu Anlagen zu verbinden und in Betrieb zu nehmen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Kundenauftrag unter Verwendung der technischen Unterlagen der Einzelsysteme und die Baustellensituation hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten und der Verwendung von Transport- und Hebemitteln.

Sie **planen** die Montage der Teilsysteme und Baugruppen und legen die Montagereihenfolge nach Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, örtliche Gegebenheiten) fest. Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Montageplan mit den Fügeverfahren und deren Verbindungselementen. Darin bestimmen sie die Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, legen Parameter (Anziehdrehmomente) fest und begründen ihre Auswahl.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Montage der Teilsysteme durch.

Sie **kontrollieren** elektrische Verbraucher, Bauteile, Leitungsführungen und Anschlüsse durch Sichtprüfungen.

Die Schülerinnen und Schüler stellen die Parameter der Anlagenfunktionen gemäß den technischen Unterlagen ein, **prüfen** das System auf Funktion (*Drehrichtungen, Sicherheitselemente, Dichtheit*) und berücksichtigen dabei die auftragsspezifischen Anforderungen (*Drücke, Temperaturen, Durchflüsse*).

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Anlage in Betrieb. Sie führen die Abnahmeprüfung durch und dokumentieren die Ergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler übergeben die Anlage den Kunden und weisen sie in Gebrauch und Funktion ein (*Übergabeprotokolle*).

Sie **reflektieren** den Montageprozess und die durchgeführte Inbetriebnahme. Sie untersuchen auftretende Fehler systematisch auf ihre Ursachen mit den Werkzeugen des Qualitätsmanagements.

# INSTANDHALTUNG JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld 70 Std. fpL 12 Std. Anlagen anpassen und optimieren

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, bestehende Anlagen zu analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und diese umzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die gegebenen Bedingungen (Aufbau, Aufgaben, Örtlichkeiten) bestehender Anlagen und überprüfen Funktionen und Gefahrenpotentiale (Undichtigkeiten, fehlende Kennzeichnungen, mangelhafte Schutzeinrichtungen).

Sie **entwickeln** Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagen und einzelner Anlagen-komponenten (*Rohrkomponenten, Armaturen, Apparate, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik*) unter Berücksichtigung der Kundenwünsche und der vorhandenen Rahmenbedingungen (*Anlagenverfügbarkeit, Kosten*). Sie stellen ihre Verbesserungsvorschläge anhand eines geänderten Anlagenkonzeptes (*Fließschemata, Funktionsbeschreibungen*) den Kunden vor und diskutieren diese gemeinsam.

Die Schüler und Schülerinnen **planen** in Absprache mit dem Kunden den Umbau der Anlage (Bestellliste, Stückliste, Werkzeugliste, Montageplan). Sie leiten die Stilllegung der Anlage ein (Freigabeschein, Verriegelung gegen Wiedereinschalten, Überprüfung des Anlagenzustandes).

Sie **demontieren** Anlagenteile und entsorgen diese umweltgerecht. Dabei berücksichtigen sie bestehende Auflagen (*Grundsätze, Regeln, Vorschriften, Informationen*) und Vorgaben (*Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien*).

Die Schülerinnen und Schüler bereiten wiederverwendbare Bauteile auf (Überprüfung, Instandsetzung) und neue Bauteile vor. Sie **montieren** die veränderte und optimierte Anlage.

Sie stellen die Betriebsbereitschaft wieder her und **prüfen** die Wirksamkeit der Änderungen und Optimierungen der Anlage.

Die Schülerinnen und Schüler **weisen** die Kunden in die veränderte und optimierte Anlage unter Verwendung eines Übergabeprotokolles *(technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen)* **ein.** Dabei nutzen sie Präsentationstechniken (*zielgruppengerecht, situationsgerecht)*.

Sie bewerten und reflektieren ihren Lern- und Arbeitsprozesse im Team.

# INSTANDHALTUNG JAHRGANGSSTUFE 12/13

# Lernfeld 70 Std. fpL 24 Std.

# Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme instand halten

# Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme instand zu halten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Umfang (*Anlagenteilsysteme*) der Instandhaltungsarbeiten (*Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung*) und stimmen den Ablauf (*Termin, Zeitrahmen*) der Arbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (*Freigabe, Persönliche Schutzausrüstung*) mit den Kunden ab.

Sie **planen** die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten nach Vorgaben (Wartungspläne, Technische Unterlagen, Betriebsanleitungen).

Sie **führen** die Wartungsarbeiten (Reinigen, Schmieren, Nachstellen, Wechseln) **durch** und dokumentieren diese.

Auf Grundlage der technischen Unterlagen, auch in fremder Sprache, **führen** die Schülerinnen und Schüler Inspektionen (in Augenschein nehmen, Messen, Funktion prüfen) im festgelegten Umfang (Korrosion, Verschleiß, Beschädigungen, Anziehdrehmomente) an den vorhandenen Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen **durch** und dokumentieren diese Inspektionsarbeiten als Soll-Ist-Vergleich.

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen mit Hilfe der technischen Unterlagen Ursachen von Fehlern und Störungen und beurteilen die Möglichkeiten der Beseitigung. In Rücksprache mit dem Kunden führen sie die Instandsetzungen (Ausbessern, Reparieren, Austauschen) aus und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler fassen die Dokumentationsunterlagen der Instandhaltungsmaßnahmen zusammen, übergeben die Anlage an die Kunden und empfehlen den Kunden Maßnahmen zur Verbesserung (Anlagenverfügbarkeit, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit).

Sie **reflektieren** mit den Kunden die Instandhaltungskonzepte (*störungsbedingt, vorbeugend, zustandsabhängig, optimal*) hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes und Umfanges.

## **ANHANG**

## Mitglieder der Lehrplankommission:

Markus Hertle Staatliches Berufliches Schulzentrum

Gunzenhausen

Siegfried Kröppel Staatliches Berufliches Schulzentrum

Gunzenhausen

Alexander Wohlfart Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungs-

forschung (ISB) München

### Verordnung über die Berufsausbildung zum Behälter- und Apparatebauer und zur Behälter- und Apparatebauerin (Behälter- und Apparatebauerausbildungsverordnung – BehAppbAusbV)\*

#### Vom 2. Januar 2018

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

### Abschnitt 2

### Gesellenprüfung

- § 6 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkte
- § 7 Inhalt von Teil 1
- § 8 Prüfungsbereich Rohrleitungsbau
- § 9 Inhalt von Teil 2
- § 10 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 11 Prüfungsbereich Behälterbau
- § 12 Prüfungsbereich Anlagentechnik
- § 13 Prüfungsbereich Instandhaltung
- § 14 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

#### Abschnitt 3

#### Schlussvorschriften

- § 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Behälter- und Apparatebauer und zur Behälter- und Apparatebauerin

### Abschnitt 1

### Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

# Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Behälter- und Apparatebauers und der Behälter- und Apparatebauerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 4 "Behälter- und Apparatebauer" der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

### § 4

# Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Planen und Vorbereiten von Herstellungsprozessen und Arbeitsabläufen.
- Einsetzen von betrieblicher und technischer Kommunikation.
- 3. Herstellen von Bauteilen für Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme,
- Herstellen, Montieren und Demontieren von Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen,
- 5. Durchführen von Arbeits- und Schutzmaßnahmen,
- 6. Behandeln und Schützen von Oberflächen,
- 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und
- 8. Instandhalten von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen.
- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- 4. Umweltschutz.

### § 5

### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### Abschnitt 2 Gesellenprüfung

§ 6

# Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkte

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

- (2) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

### § 7

#### Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

### § 8

### Prüfungsbereich Rohrleitungsbau

- (1) Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- technische Zeichnungen auszuwerten, Arbeitsschritte zu planen, Berechnungen durchzuführen und Arbeitsmittel festzulegen,
- Halbzeuge manuell und maschinell auftragsbezogen zu bearbeiten,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten,
- 4. Fügeverbindungen vorzubereiten und herzustellen
- 5. Mess- und Prüfprotokolle anzufertigen.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. Herstellung einer Konsole und
- 2. Herstellung eines Rohrleitungsabschnitts.
- (4) Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sieben Stunden. Das situative Fachgespräch dauert insgesamt höchstens 10 Minuten und die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben 60 Minuten.

### § 9

### Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf
- die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.



(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### § 10

### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Behälterbau,
- 2. Anlagentechnik,
- 3. Instandhaltung sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

### § 11

#### Prüfungsbereich Behälterbau

- (1) Im Prüfungsbereich Behälterbau soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- technische Unterlagen auszuwerten und anzuwenden, Abwicklungen zu konstruieren sowie Arbeitsabläufe unter Einhaltung zeitlicher und technologischer Vorgaben zu planen,
- Bauteile manuell und maschinell unter Berücksichtigung von auftragsspezifischen Anforderungen herzustellen.
- 3. Behälter aus Bauteilen maßhaltig herzustellen, zu richten und nachzubehandeln,
- Schweißverbindungen herzustellen und nachzubehandeln und
- Arbeits- und Prüfergebnisse zu bewerten, zu dokumentieren und zu erläutern sowie Qualität sicherzustellen.
- (2) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Nach der Herstellung wird mit ihm auf der Grundlage der Dokumentation und des hergestellten Prüfungsstücks ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 16 Stunden. Davon entfallen auf das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

### § 12

### Prüfungsbereich Anlagentechnik

- (1) Im Prüfungsbereich Anlagentechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Fertigungsverfahren nach Verwendungszweck auszuwählen, die Auswahl zu begründen und Abwicklungen zu konstruieren,
- fertigungs- und verfahrenstechnische Einflussgrößen bei der Herstellung und beim Betrieb zu berechnen und zu beurteilen,
- den Einfluss von Medien hinsichtlich ihres Verwendungszwecks sowie hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Anlagenbau zu berücksichtigen und zu bewerten,

- 4. Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen auszuwählen, die Auswahl zu begründen sowie Einbauvorschriften zu berücksichtigen und
- Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
- 1. Behälterbau,
- 2. Apparatebau und
- 3. Rohrleitungsbau.
  - (3) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

### § 13

### Prüfungsbereich Instandhaltung

- (1) Im Prüfungsbereich Instandhaltung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Störungen zu analysieren, Fehler zu suchen und Ursachen festzustellen,
- 2. technische Unterlagen sowie Daten abzugleichen und auszuwerten,
- Instandhaltungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren,
- 4. Prüfverfahren zur Wiederinbetriebnahme auszuwählen und durchzuführen und
- 5. Abnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.
  - (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

### § 14

### Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### § 15

### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Rohrleitungsbau mit
 Behälterbau mit
 Anlagentechnik mit
 Instandhaltung mit
 Wirtschafts- und Sozialkunde mit
 Prozent,
 Prozent sowie
 Prozent sowie





- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich Behälterbau mit mindestens "ausreichend",
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Anlagentechnik", "Instandhaltung" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das

Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 16

### Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung absolviert hat.

§ 17

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Behälter- und Apparatebauer-Ausbildungsverordnung vom 21. März 1989 (BGBI. I S. 520), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBI. I S. 1805) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 2018

Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie In Vertretung Rainer Baake





Anlage (zu § 3 Absatz 1)

### Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Behälter- und Apparatebauer und zur Behälter- und Apparatebauerin

### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des		Zu vermitte <b>l</b> nde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		19. bis 42. Monat
1	2		3	4	4
1	Planen und Vorbereiten von Herstellungsprozessen und Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) b)	Kundenanforderungen ermitteln, auf Umsetzbarkeit prüfen und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen eigenen Arbeitsaufwand abschätzen, Arbeitsschritte planen, Zeitaufwand und personelle Unterstützung berücksichtigen		
		c)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages und betrieblicher Vorgaben vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen		
		d)	technische Zeichnungen, Stücklisten, Bedienungshinweise sowie Betriebsanleitungen und berufsbezogene Vorschriften lesen, auswerten und anwenden	12	
		e)	auftragsbezogene Berechnungen, insbesondere von Massen, Volumina, Flächen und Schnittdaten, durchführen		
		f)	Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsmittel sowie Materialien auftragsbezogen auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
		g)	auftragsbezogene Arbeitszeiten und Materialeinsatz dokumentieren		
		h)	eigene Fähigkeiten einschätzen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		
		i)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden		
		j)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, betrieblicher und terminlicher Vorgaben auch im Team planen, dabei beteiligte Gewerke berücksichtigen		
		k)	Halbzeug-, Normteil- und Fertigteilbedarf, insbesondere aus technischen Unterlagen und aus den Baustellenbedingungen, ermitteln; Halbzeuge, Normund Fertigteile bereitstellen		12
		l)	Montagemaße an Baustellen aufnehmen und übertragen		
		m)	Übereinstimmung von Planung und Baustellensituation im Hinblick auf die durchzuführenden Arbeiten prüfen		
2	Einsetzen von betrieblicher und technischer Kommunikation	a)	Informationsquellen auswählen, Informationen, insbesondere aus digitalen Medien, beschaffen, bewerten und nutzen		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		Skizzen, insbesondere isometrische Skizzen von Rohrleitungen, anfertigen	12	
			digitale und analoge Mess- und Prüfsysteme einsetzen; Daten analysieren und dokumentieren		
		d)	Daten und Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen und sichern		



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	1	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		19. bis 42. Monat
1	2	3		4
		<ul> <li>technische Unterlagen, insbesondere Fließbilder, Rohrleitungspläne, Kataloge, Tabellen, Diagramme, Handbücher, Montage- und Instandhaltungspläne, lesen, auswerten und anwenden</li> <li>f) Abwicklungen von Körpern und Durchdringungen konstruieren</li> <li>g) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen; Ergebnisse dokumentieren und präsentieren; kulturelle Identitäten berücksichtigen</li> <li>h) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden</li> <li>i) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwenden</li> <li>j) Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen</li> </ul>		19
		g		
3	Herstellen von Bauteilen für Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz auftragsbezogen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen und Ergonomie einrichten, unterhalten und räumen</li> <li>b) Werk- und Hilfsstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen; Werk- und Hilfsstoffe handhaben und lagern; Werkstoffkennzeichnungen prüfen</li> <li>c) Materialien, insbesondere Halbzeuge, Norm- und Fertigteile, auf Fehler, Oberflächengüte sowie auf Oberflächenschutz sichtprüfen</li> <li>d) Bauteile unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Einhaltung von Bearbeitungszugaben nach Zeichnungen, Skizzen und Schablonen anzeichnen</li> <li>e) Schablonen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen herstellen</li> <li>f) Normen, insbesondere Toleranznormen, und Verarbeitungsrichtlinien zur Herstellung von Bauteilen anwenden</li> <li>g) Betriebsbereitschaft von Maschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen</li> <li>h) Arbeits- und Betriebsmittel prüfen, pflegen, warten und Maßnahmen dokumentieren</li> <li>i) Bauteile unter Berücksichtigung von Form, Oberflächenbeschaffenheit und Werkstoffeigenschaften spannen und ausrichten</li> <li>j) Halbzeuge manuell, insbesondere durch Feilen, Scheren und Sägen, bearbeiten</li> <li>k) Halbzeuge maschinell, insbesondere durch Scheren, Bohren, Sägen und Schleifen, bearbeiten</li> <li>l) Schweißverbindungen nach Schweißanweisungen vorbereiten sowie Bauteile heften</li> <li>m) Flammlötverbindungen herstellen</li> <li>n) Pressverbindungen an Rohrleitungen sowie Klebe-</li> </ul>	26	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woc	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	2	4
		<ul> <li>o) gestreckte Längen und Anwärmlängen beim Biege- umformen ermitteln sowie Rohre und Profile mit und ohne Vorrichtung kalt und warm biegeumformen</li> <li>p) Blechformstücke, insbesondere durch Umformen und Fügen, fertigen</li> <li>q) Bleche unter Berücksichtigung der Werkstückober- fläche, der Werkstückform und der Anschlussmaße, insbesondere durch Biegen und Bördeln, umformen</li> <li>r) Bauteile aufweiten und aushalsen</li> <li>s) Bauteile auf Herstellungsfehler und Oberflächengüte prüfen</li> <li>t) Oberflächen an Schweißnähten mechanisch und chemisch behandeln</li> <li>u) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden</li> </ul>		
		<ul> <li>v) Maßnahmen zur Werkstoffkennzeichnung vorbereiten und veranlassen</li> <li>w) Einstellungen von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und vornehmen</li> <li>x) Halbzeuge und Bauteile thermisch, insbesondere durch Plasma- und Brennschneiden, bearbeiten</li> <li>y) Schweißverbindungen nach Schweißanweisungen in verschiedenen Schweißpositionen herstellen, Schweißverbindungen thermisch und mechanisch nachbehandeln sowie Bauteile warm und kalt richten</li> <li>z) Bauteile, insbesondere Flansche und Verstärkungen, aus Blechen und Profilen fertigen</li> </ul>		19
4	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bau- gruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungs- systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz auftragsbezogen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen und Ergonomie einrichten, unterhalten und räumen</li> <li>b) Bauteile und Baugruppen nach ihrem Verwendungszweck zuordnen und lagern</li> <li>c) lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur der Medien herstellen</li> <li>d) Schraubverbindungen unter Beachtung ihrer Montagereihenfolge und des Anziehdrehmomentes herstellen</li> <li>e) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und auf Formtoleranzen prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren</li> <li>f) Tragekonstruktionen, Halterungen, Konsolen und Befestigungen unter Berücksichtigung der Beanspruchungen fertigen und montieren</li> <li>g) Behälter, Apparate und Rohrleitungssysteme demontieren, kennzeichnen, lagern und einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>	O	

I fd.	Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		Zu vermitte <b>l</b> nde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
					19. bis 42. Monat		
1	2		3	4			
		h)	Bauteile und Baugruppen für die Montage prüfen und kennzeichnen				
		i)	Lasten anschlagen, sichern und transportieren				
		j)	Hebezeuge, insbesondere Seil-, Ketten- und Hubzüge sowie Winden, handhaben				
		k)	Hilfskonstruktionen, Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, sichern und abbauen				
		l)	Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorbereiten				
		m)	Medien und deren Aggregatzustände, Förderungsarten, Gefälle, Abstände für Wärme- und Schalldämmung, Wärmeausdehnung sowie Einbauvorschriften bei der Montage und Demontage berücksichtigen				
		n)	Dichtungswerkstoffe und Dichtelemente nach zu fördernden Medien und Förderbedingungen auswählen und anwenden		21		
		0)	Eignung des Untergrundes für die Befestigung sicht- prüfen		21		
		p)	Befestigungen in verschiedenen Untergründen, ins- besondere in Beton und Mauerwerk, unter Berück- sichtigung von Montagevorschriften mit handgeführ- ten Maschinen herstellen				
		q)	Maßnahmen zur Wärme- und Schalldämmung berücksichtigen				
		r)	Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, insbesondere elektrisch und pneumatisch betätigte Einrichtungen, nach technischen Unterlagen auswählen und funktionsgerecht einbauen				
		s)	Behälter, Apparate und Rohrleitungssysteme, insbesondere durch Schweißen, Löten, Verkleben sowie mittels Schraub- und Flanschverbindungen, herstellen und funktionsgerecht montieren				
5	und Schutzmaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) b) c) d) e) f)	a)	persönliche Schutzausrüstung auswählen und einsetzen				
		b)	kundenspezifische Schutz- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere Erlaubnis- und Freigabescheine, einhalten				
		c)	Vorschriften und Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden				
		d)	elektrische Verbraucher, Bauteile, Anschlüsse und Leitungen, insbesondere auf Isolationsbeschädigun- gen und mechanische Beschädigungen, sichtprüfen und Instandsetzungen veranlassen	6			
		e)	Vorschriften bei Arbeiten mit Lasten einhalten				
		f)	Vorschriften bei Arbeiten in Behältern, engen und geschlossenen Räumen einhalten				
		g)	Vorschriften bei Arbeiten in Höhen einhalten, Absturzsicherungen anwenden				
		h)	Vorschriften für das Arbeiten mit chemischen Stoffen, insbesondere mit Säuren, Laugen und Gasen, einhalten				
		i)	Vorschriften zum Brand- und Explosionsschutz, ins- besondere bei Schweiß- und Schneidarbeiten, ein- halten; kundenspezifische Vorschriften beachten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwert in Wochen im	
		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42 Monat
1	2	3	4	
6	Behandeln und Schützen von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Verfahren der Oberflächenbehandlung unterscheiden</li> <li>b) Oberflächen beizen, passivieren und neutralisieren</li> <li>c) Oberflächen vor und bei dem Verarbeiten schützen, insbesondere mit Folien</li> <li>d) Oberflächen für die Weiterverarbeitung, insbesondere zum Strahlen und Beschichten, vorbereiten</li> <li>e) Korrosionsschutzmittel und Konservierungsstoffe auftragsbezogen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien auftragen</li> <li>f) Maßnahmen zur umweltgerechten Entsorgung von Stoffen, insbesondere von Beizmitteln und Ölen, ergreifen</li> </ul>	5	
		<ul><li>g) Schleif- und Poliermittel aufgabenbezogen auswählen</li><li>h) Oberflächen schleifen und polieren</li></ul>		5
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul> <li>a) Prüfverfahren, Messwerkzeuge, Prüfmittel sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und anwenden</li> <li>b) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln und Messwerkzeugen feststellen</li> <li>c) Ebenheit von Werkstücken und Dichtflächen prüfen</li> <li>d) Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen</li> <li>e) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Universalwinkelmessern messen</li> <li>f) Prüfungen mit festen und verstellbaren Lehren durchführen</li> <li>g) Längen, insbesondere mit Maßbändern, Stahlmaßstäben und Messschiebern, messen</li> <li>h) Lage von Bauteilen und Baugruppen, insbesondere mit Loten, Wasserwaagen und Lasermessgeräten, prüfen und Lageabweichungen messen</li> </ul>	4	
		<ul> <li>i) Maßhaltigkeit von Schweißnähten, insbesondere von Kehlnähten, mit Lehren prüfen</li> <li>j) Schweißnähte innen und außen sichtprüfen</li> <li>k) Schweißnähte zerstörungsfrei, insbesondere durch Farbeindringverfahren, prüfen</li> <li>l) Oberflächen, insbesondere auf Verschleiß, Korrosion und Beschädigungen, prüfen</li> <li>m) Rauhtiefen messen und dokumentieren</li> <li>n) Druckproben unter Einhaltung von auftragsbezogenen Vorschriften durchführen</li> <li>o) Betriebswerte, insbesondere Druck und Temperatur, prüfen und einstellen</li> <li>p) begleitende Endkontrollen bei der Inbetriebnahme von Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen durchführen, insbesondere Befestigungen, Dichtigkeit, Dehnungsausgleiche, Korrosionsschutz und Dämmungen sichtprüfen</li> </ul>		14

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr. Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2		3		1	
	C		Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen systematisch ein- grenzen und bestimmen			
			Ursachen von Fehlern und Störungen bestimmen und protokollieren; Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen sowie Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen			
			Arbeits- und Prüfergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren			
			zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			
8	Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungs- systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a)	schadhafte Bauteile und Baugruppen demontieren			
		b)	demontierte Bauteile kennzeichnen und systematisch ablegen	4		
		c)	Umfang von Instandhaltungsarbeiten mit dem Kunden abstimmen und dokumentieren			
		d)	Daten, insbesondere auf Typenschildern, mit Betriebsbedingungen abgleichen			
		e)	Inspektionen nach technischen Unterlagen durchführen, insbesondere Soll-Ist-Zustände beurteilen			
		f)	Wartungsarbeiten nach Vorgaben, insbesondere nach Wartungsplänen, durchführen und dokumentieren			
		g)	Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, prüfen		14	
		h)	Bauteile auf mechanische Beschädigungen und Verschleiß prüfen			
		i)	Bewegungsfunktionen von Bauteilen prüfen			
		j)	Betriebsbereitschaft von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen durch Austauschen und Instandsetzen herstellen und prüfen			
		k)	Kunden über Maßnahmen zur Instandhaltung beraten			
		I)	Kundenabnahmen durchführen und dokumentieren			

### Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermitte <b>l</b> nde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>		

Lfd.	Teil des	Zu vermitte <b>l</b> nde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	F	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		19. bis 42. Monat
1	2		3	4	1
2	des Ausbildungsbetriebes		und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes er-		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		unktionen des Ausbildungsbetriebes wie Be- ng, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklä-		
		Belegs	ungen des Ausbildungsbetriebes und seiner chaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- ungen und Gewerkschaften nennen		
			agen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- erfassungs- oder personalvertretungsrecht- Organe des Ausbildungsbetriebes beschrei-		
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	Arbeits	dung von Sicherheit und Gesundheit am platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer dung ergreifen	während der gesamten Ausbildung	
			bezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- orschriften anwenden		
		,	ensweisen bei Unfällen beschreiben sowie laßnahmen einleiten		
		wender	riften des vorbeugenden Brandschutzes an- n sowie Verhaltensweisen bei Bränden be- nen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung en		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		idung betriebsbedingter Umweltbelastungen nen Einwirkungsbereich beitragen, insbeson-		
		dungsb	ne Umweltbelastungen durch den Ausbil- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz spielen erklären		
			n Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen nweltschutzes anwenden		
			nkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- Energie- und Materialverwendung nutzen		
		,	vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer schonenden Entsorgung zuführen		